



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Lehrbuch der Erziehung und des Unterrichtes

Ohler, Aloys K.

Mainz, 1863

2. Der Lehrplan

[urn:nbn:de:hbz:466:1-62615](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-62615)

Diesen Grundsatz wird der Lehrer dann verwirklichen:

a) Wenn er Wechsel in seinen Unterricht bringt nicht sowohl durch die Mannigfaltigkeit des Stoffes, als vielmehr durch die allseitige Auffassung desselben Gegenstandes.

b) Wenn er mit rechter Lebendigkeit den Unterricht erteilt, innige Freude an der Beschäftigung mit den Kindern und am Gelingen ihrer schwachen Versuche zeigt, überhaupt ermunternd und anregend auf sie einwirkt und sich ganz ihnen hingibt, die Schulstube während des Unterrichtes als seine Welt betrachtet und stark genug ist, häusliche Verdrießlichkeiten und sonstige Störungen zu vergessen.

c) Wenn er in den notwendigen Kenntnissen des Stoffes und der richtigen Methode für die Mittheilung desselben sicher ist.

Je mehr er sich in dem Gesagten vervollkommnet, desto leichter und gewandter wird er den obigen Grundsatz zur Ausführung bringen. Bei gewonnener eigener Sicherheit wird er jetzt Manches entwickeln, was er bei früherer Unsicherheit nur vortrug, Manches beleuchten, was er ganz überging u. s. w.

Zweiter Grundsatz: Unterrichte mit Kraft!

Die Quelle der disciplinarischen und doktrinellen Kraft der Lehrer, welche sich durch diese Eigenschaft auszeichnen, liegt nicht bloß in der Sicherheit und Festigkeit ihres Wissens und ihrer Methode, sondern auch in der Energie ihres Willens, in ihrer Charakterstärke. Bei Unentschiedenheit und Schwäche leistet man in der Welt in keinem Stücke Etwas, also auch nicht im Unterrichte und in der Erziehung.

Erstaunenswerthes wird dagegen in einer Schule geleistet, in welcher die Energie den Lehrer belebt. Da herrscht jene geregelte, angestrenzte Aufmerksamkeit, die sich im Blicke der Schüler, in ihrer körperlichen Haltung, in ihrer entwickelten Sprachkraft, kurz in Allem kund gibt, und ihre und des Lehrers Anstrengung so erfreulich belohnt.

Dritter Grundsatz: Stehe nie still!

Dieser Grundsatz verlangt einen steten Fortschritt im Unterrichte, und seine Ausführung hängt vorzüglich von der Fortbildung des Lehrers ab, auf welche wir hier zurückverweisen.

§. 119.

2. Der Lehrplan.

In jeder Schule, wenn sie ihrer Bestimmung ganz genügen soll, muß der Unterricht nach gewissen, wohl überdachten Prinzipien geordnet, folglich ein fester Lehrplan zu Grunde gelegt werden.

Nur Unkunde der Sache oder eine sonstige Verwechslung Dessen, was ein tüchtiger Lehrer doch immer noch ohne bestimmten Lehrplan wirken kann, mit der allgemeinen Wirksamkeit der Schule selbst, könnte dies bezweifeln. Einzelne gute Schüler mögen auch aus solchen Schulen hervorgehen, deren Führung der Willkür der Lehrer ganz überlassen ist. Der Mehrzahl aber wird diese Rücksichtslosigkeit verderblich sein.

Es ist daher ein wesentliches Erforderniß für das Gedeihen des Schulhaltens, daß der Lehrer vor Allem mit Genehmigung der Behörde für seine Schule einen zweckmäßigen Lehrplan entwerfe, durch welchen der Unterricht so geregelt und geordnet wird, daß das Rechte am rechten Orte, zur rechten Zeit, in sachgemäßer Verbindung gelehrt und geübt werden und Alles gehörig in einander greifen kann. Bei Entwerfung desselben kommen aber vorzugsweise in Betracht:

- A. Der Lehrstoff,
- B. Der Lehrgang,
- C. Der Lektions- und Stundenplan.

A. Der Lehrstoff.

§. 120.

Beim Lehrstoffe kommt es nicht bloß auf die Beantwortung der Frage an, welche Gegenstände in der Volksschule überhaupt gelehrt werden sollen, sondern noch vielmehr auf den Umfang und das Ziel derselben und die Vertheilung ihres Stoffes auf die verschiedenen Klassen und Abtheilungen.

a) Die Lehrgegenstände.

§. 121.

1) Das unbedingt Nothwendige muß ohne Zweifel zuerst gelehrt werden. Dieser Grundsatz gilt sowohl von den Kenntnissen, als auch von den Fertigkeiten des Kindes. Aus dem Zwecke der Volksschule wird aber Jeder leicht die unbedingt nothwendigen Gegenstände für dieselben finden können. Es sind:

a) Die Religionslehre.

Sie steht unter allen oben an, als der wichtigste Lehrzweig, und hat die allseitige Kenntniß des Katechismus und der biblischen Geschichte, welche in der betreffenden Diocese von der kirchlichen Behörde vorgeschrieben sind, zum Gegenstande.

b) Der Sprachunterricht.

Derselbe soll das Kind in der Sprachfertigkeit und im Sprachverständnisse für das Leben ausbilden und besteht während des ersten Schuljahres im Schreib- und Leseunterrichte, neben welchem der Anschauungsunterricht sowohl auf den Sprachunterricht, als auch auf die übrigen Lehrgegenstände vorbe-

reitet, und verzweigt sich in den folgenden Schuljahren in das fertige und logische Lesen, das Schönschreiben, die Orthographie, die Grammatik und den Aufsatz.

c) Das Rechnen.

Er schließt dasjenige Kopf- und Tafelrechnen in sich, welches das bürgerliche Leben fordert.

d) Der Gesangunterricht.

Er bewegt sich im Bereiche des Volks- und Kirchenliedes, bildet zu dem Zwecke Gehör und Stimme und theilt auch die technischen Kenntnisse mit, welche hierfür gefordert werden.

e) Die Geographie.

Ausgehend von der Heimathkunde, beschränkt sie sich auf die geographische Kenntniß, welche bei dem jetzigen allgemeinen Verkehr auch der gewöhnliche Mensch nicht mehr entbehren kann.

2) Nach den unbedingt nothwendigen Lehrgegenständen treten da, wo günstigere Schulverhältnisse es zulassen und die Lokalverhältnisse es wünschenswerth machen, die übrigen Realien als bedingt nothwendig auf.

Der Rangordnung nach folgen sie dann so aufeinander:

a) Die Naturkunde,

b) Die Geschichte,

c) Die Formenlehre und das Zeichnen.

d) Bei den Mädchen steht oben an die Industrie.

Noch andere Gegenstände in irgend eine Volksschule hereinziehen wollen, würde ihrem Zwecke durchaus nicht entsprechen und jedenfalls den unbedingt nothwendigen, auf welche immer und überall das höchste Gewicht gelegt werden muß, nur Nachtheil bringen.

§. 122.

b. Ziel und Umfang der Lehrgegenstände.

Eine fernere Frage ist, in welchem Umfange und bis zu welchem Ziele die sowohl unbedingt, als bedingt nothwendigen Gegenstände in der Schule gelehrt werden sollen.

Während die spezielle Anleitung über Ziel und Umfang jedes einzelnen Unterrichtsgegenstandes dem zweiten Theil dieses Werkes überlassen bleibt, gibt die allgemeine Unterrichtskunde nur die Gesichtspunkte an, von welchen man bei Entwerfung des Lehrplanes auszugehen hat.

Man richte sich in dieser Beziehung.

1) Nach dem Zwecke der Volksschule,

Dasjenige, was das Kind zur Erreichung desselben in jedem Lehrgegenstande wissen und können soll, muß ihm auch mitgetheilt werden.

2) Nach den Schulverhältnissen.

Daß der einklassigen Schule weniger zugemuthet werden kann, als den mehrklassigen und daß auch unter diesen die Anforderungen sich steigern, je günstiger die Verhältnisse sind, versteht sich wohl von selbst. Bei Aufstellung eines allgemeinen Lehrplanes wird man deswegen die einklassige Schule zu Grunde legen müssen, und Das, was diese leisten kann, ist von den übrigen jedenfalls zu fordern. Ueberhaupt wird es bei den mehrklassigen Schulen nicht zunächst auf Erweiterung des Stoffes, sondern auf tiefere und allseitigere Begründung ankommen.

3) Nach den Fähigkeiten der Kinder.

Nach den oben angeführten Lehrgrundsätzen muß man auch den Standpunkt der Schüler wohl berücksichtigen. Es ist nicht ein Jahrgang so befähigt, wie der andere, nicht eine Klasse Kinder, welche man von einem anderen Lehrer übernimmt, wie eine andere. In solchen Fällen ist es besser, alle die bedingt nothwendigen Gegenstände selbst in mehrklassigen Schulen fallen zu lassen und sich tüchtig mit den unbedingt nothwendigen zu beschäftigen, und bei diesen wieder einige Zeit vorzugsweise mit jenen, in welchen die Schüler am meisten zurück sind.

4) Nach den Lokalverhältnissen.

Diese letztere Rücksicht kann nur geltend gemacht werden bezüglich der bedingt nothwendigen Gegenstände. So kann in manchen Orten mehr Gewicht auf die Naturkunde, in anderen auf Formenlehre und Zeichnen gelegt werden.

c. Die Vertheilung des Lehrstoffes auf die verschiedenen Klassen §. 123.
und Abtheilungen.

Diese Vertheilung ist von größter Wichtigkeit; denn unmöglich kann die Volksschule das ihr gesetzte Ziel erreichen, wenn nicht mit dem Anfange des Schuljahres der vollständige Stoff auf die einzelnen Klassen und Abtheilungen bestimmt vertheilt und so am Schlusse das Pensum gelöst wird. Dieß ist um so nothwendiger, je mehr Lehrer an einem und demselben Orte zusammenwirken. Wenn so oft in mehrklassigen Schulen den günstigeren Verhältnissen die Leistungen nicht entsprechen wollen, so mag vielfach der Grund in dem Mangel an diesem Zusammenwirken nach Einem Ziele liegen.

Bei Behandlung der einzelnen Lehrgegenstände werden wir noch diese Vertheilung im Einzelnen vornehmen müssen, während wir hier das Allgemeine geben.

1) Es ist zunächst dafür Sorge zu tragen, daß jede Klasse dem Stoffe nach ein Ganzes bekommt; denn nur da, wo das Kind bei der Wiederholung die Uebersicht über ein Ganzes hat, erfährt es klar und sicher auch die Theile.

2) Je kleiner die Kinder sind, desto mehr hat sich dieses Ganze auf das Wesentlichste, gleichsam auf den Kern zu beschränken.

Es ist dies dem Grundsätze gemäß, daß man vorzüglich bei den Elementen verweilen und sie feststellen soll.

3) Dieses Wesentliche muß in jeder Klasse im Zusammenhange wiederkehren, aber sich immer mehr entfalten und erweitern, je mehr die Fähigkeiten und sonstigen Kenntnisse der Schüler zunehmen.

So wächst gleichsam der in der Elementarklasse gepflanzte Kern in der Mittelschule zur zarten Pflanze, in der Oberklasse erstarkt er zum Baume, der Blüthen und Früchte trägt. Der Unterricht in der Volksschule gleicht in dieser Weise den concentrisch sich erweiternden Kreisen; der Mittelpunkt bleibt überall derselbe; der Kreis, welcher sich zunächst um den Mittelpunkt bewegt, gehört der Mittel-, der größte Kreis der Oberklasse an.

Wir wollen das Gesagte an einigen Lehrgegenständen klar machen.

In der Religion sollen nicht bloß die Eigenschaften Gottes und einige abgerissene biblische Geschichten, sondern die wesentlichsten Wahrheiten der ganzen Religion im Zusammenhange der Stoff für die Elementarklasse sein. Diese treten in der Mittelklasse wieder auf, erweitern sich aber zu einem größeren Umfange; in der Oberklasse ist dies wieder so, nur daß immer mehr Wahrheiten, Folgerungen, Anwendungen in den Kreis hereingezogen werden.

Im Rechnen sollen die Schüler in der Elementarklasse nicht bloß das Auf- und Abzählen üben, sondern sie erhalten ein Ganzes; dieses bilden die vier Grundrechnungsarten. Es werden aber nur die einfachsten Operationen mündlich und schriftlich vorgenommen, während sie in den nachfolgenden Klassen immer weiter und schwieriger werden.

§. 124.

B. Der Lehrgang.

Unter Lehrgang verstehen wir die der Fassungskraft der Kinder angemessene Vertheilung, Anordnung und Darstellung des für eine Klasse bestimmten Stoffes.

a) Was zunächst die Vertheilung anbelangt, so besteht sie in der Zerlegung des Ganzen in immer kleinere Ganze, welche man die Stufen des Lehrganges nennt.

b) Diese Stufen müssen so aneinander gereiht werden, daß eine aus der anderen hervorgeht, und auf diese Weise sich das Ganze im Zusammenhange gibt.

Nach dem allgemeinen Lehrgrundsätze: Schreite vom Einfachen zum Zusammengesetzten, vom Nahen zum Entfernteren, vom Bekannten zum Unbekannten, ist der Ausgangspunkt zuerst festzustellen; die Stufe, welche unmittelbar aus diesem sich ergibt, kommt alsdann u. s. f. Sonach ist immer die Stufe, welche das Kind erstiegen hat, das Bekannte, mittels dessen es das folgende Unbekannte erkennt.

c) Die Darstellung oder die spezielle Behandlung der Stufen hängt von den Wegen ab, welche man je nach der Fassungskraft der Kinder und der Natur des Stoffes einschlagen muß und wobei stets darauf zu merken ist, daß neben der gewonnenen Einsicht die Übung bis zur Fertigkeit hergehen soll.

Nach diesen Grundsätzen sind in der speziellen Unterrichtskunde die Lehrgänge der einzelnen Unterrichtsgegenstände entworfen.

C. Die Lektions- und Stundenpläne.

§. 125.

Sie geben die für jede Woche festgesetzten Unterrichtsstunden und die Vertheilung der Lektionen auf diese Stunden bezüglich aller Gegenstände an, wobei die verschiedenen Abtheilungen, sowie der unmittelbare oder der mündliche und der mittelbare Unterricht oder die stillen Beschäftigungen berücksichtigt sein müssen.

Was die wöchentlichen Unterrichtsstunden anbelangt, so beträgt die Normalzahl für die Elementarklasse, wenn sie einen besonderen Lehrer hat, 20, für jede folgende Klasse 26 Stunden. Ist im Sommer nur Halbtagschule, so reducirt sich der Unterricht auf 18 Stunden. Bei der einklassigen Schule werden gewöhnlich 10 Stunden auf die Elementarklasse, und 20 Stunden auf die Oberklasse, und wenn im Sommer die Halbtagschule eingerichtet wird, auf die erstere 9, auf die letztere 15 Stunden kommen.

Bezüglich der Vertheilung der Lektionen jedes Gegenstandes auf die einzelnen Stunden und die Verlegung derselben auf die verschiedenen Tage und Tageszeiten merke man sich folgende Regeln:

1) Man Sorge dafür, daß der unmittelbare Unterricht verhältnißmäßig auf die verschiedenen Klassen und Abtheilungen vertheilt und somit keine Klasse verkürzt werde.

2) Je wichtiger ein Gegenstand ist, oder je mehr Übung er verlangt, oder je umfangreicher er ist und je mehr Theile er hat, die elementarisch berücksichtigt werden müssen, desto mehr Zeit muß man demselben widmen.

3) Man suche, wo es nur immer möglich ist, in jeder Schulstunde eine Einheit in den Lehrgegenständen herzustellen, so daß sich die Schüler aller Abtheilungen mit dem nämlichen Gegenstande beschäftigen.

Dadurch kann man Schüler, welche in einem Fache weiter vorgerückt oder weiter zurück sind, an dem Unterrichte einer höheren oder niederen Abtheilung

Theil nehmen lassen. Auch erleichtert diese Einrichtung die Anwendung von Uebungsgehilfen.

4) Man lasse dem unmittelbaren Unterrichte, wenn es möglich ist, immer die entsprechende Uebung desselben Gegenstandes nachfolgen, damit der Schüler das Erklärte sich fester einprägen könne.

5) Man lasse auf ein anstrengendes Geschäft immer ein solches folgen, welches weniger anstrengt, damit die Thätigkeit des Schülers nicht ermüde.

6) Man räume jedem Unterrichtsgegenstande diejenige Zeit des Tages ein, welche für die dabei anzuwendende Thätigkeit die günstigste ist.

Die Muster für die Entwerfung der Lektions- und Stundenpläne finden sich am Schlusse des zweiten Theiles.

§. 126.

3. Der Lehrweg.

Unter Lehrweg versteht man rücksichtlich des Stoffes, nicht des Vortrages, die Art und Weise, auf welche der Schüler zu den Kenntnissen geführt wird. Er ist ein doppelter: der analytische oder zergliedernde und der synthetische oder zusammenfügende.

Bei dem ersteren legt der Lehrer die Wahrheit vor, löst sie in ihre Bestandtheile oder Merkmale auf, erweitert dann das Einzelne und bewirkt so die Erkenntniß der ganzen Wahrheit.

Bei dem synthetischen Wege verfährt man umgekehrt; man geht von einzelnen Bestandtheilen aus, kommt zu größeren Gliedern und setzt aus ihnen das Ganze einer Wahrheit zusammen.

Auf dem analytischen Wege geht man also von dem Allgemeinen zum Besonderen, auf dem synthetischen vom Besonderen zum Allgemeinen. Beide Wege sind beim Elementarunterrichte gleich brauchbar; nur dürfte der synthetische als bildender erscheinen, wie er denn auch der leichtere ist. Der Lehrer thut wohl, wenn er auf dem einen Wege die Schüler zur Erkenntniß geführt hat, sich auf dem anderen zu überzeugen, ob sie ihn verstanden haben. Die Anwendung beider Wege siehe im Schreibleseunterricht II. Theil, §. 244 u. 245.

§. 127.

4. Die Lehrform.

Bezieht sich der Lehrweg auf den Stoff, so bezieht sich die Lehrform auf den Vortrag des Lehrers. Sie ist die Art und Weise des Unterrichtes, welche es mit der Form der Mittheilung zu thun hat. Diese ist eine dreifache:

1) Die akroamatische oder vortragende, wobei der Lehrer kürzere oder längere Zeit redet, der Schüler zuhört;